

Der Branchen-Event des Jahres!



FORUM 2012

Internationale Makler Messe

19. und 20. April 2012
DESIGN CENTER LINZ



FORUM 2012

Das ÖVM FORUM 2012 im Überblick:

Kongress und Ausstellung in einem. International und unabhängig.
Mit direktem Kontakt- und Meinungsaustausch auf die Zielgruppe Versicherungsmakler und -berater, Vermögensberater und Finanzdienstleister ausgerichtet.
Namhafte Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen sowie EDV-Software und branchennahe Ausstattungs- und Zubehörfirmen stellen ihre Konzepte und Leistungen vor.

Termin und Öffnungszeiten:

Donnerstag, 19. April von 10:00 bis 18:00 Uhr

Freitag, 20. April von 09:00 bis 16:00 Uhr

Veranstaltungsort:

Design Center Linz, Europaplatz 1, 4020 Linz

Fachkongress und Abendprogramm:

Aktuelle Themen werden in Fachvorträgen und Diskussionsrunden von Experten der Branche behandelt und präsentiert.

Galadinner am ersten Kongresstag mit musikalischer Begleitung.

Verleihung des Assekuranz Award Austria 2012.

Standpreise:

Standfläche pro m² € 245,- inkl. UST, exkl. 1 % Vertragsgebühr
der m²-Preis beinhaltet für beide Veranstaltungstage:

- Grundaufbau ab einer Standgröße von 16 m² Rücken- u. Seitenwände mit Blenden, Teppichboden, 1 Tisch + 4 Polsterstühle. 1 zusätzlicher Tisch und 4 zusätzliche Polsterstühle je 10 m² weiterer Standfläche bis zu max. 5 Tischen und 15 Polsterstühlen.
- Eintrag in die Veranstaltungsbroschüre inklusive Firmenlogo.
- pro 4 m² Standfläche ein Ausstellpersonal
- je 5 m² ein Punktstrahler
- Betreuung an den Veranstaltungstagen
- ÖVM Veranstaltungspaket 20 Messe-Broschüren und 5 Messe-Plakate
- 10 Eintrittskarten in Form von Gutscheinen für Ihre Vertriebspartner

Kosten für zusätzliches Standpersonal € 10,- inkl. USt

Kosten für Galadinner und Abendveranstaltung € 39,- inkl. USt

Nicht inkludiert sind Strom-, Wasser-, Telefon sowie individuelle Standbauanforderungen und Parkplatzgebühr im Design Center.

Anmeldeschluss:

11. November 2011.

Die Vergabe der Standplätze erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldung.



ANMELDEFORMULAR

FORUM 2012

Internationale Makler Messe

19. und 20. April 2012

DESIGN CENTER LINZ

Firma:

Name:

Adresse:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Wir melden unsere Teilnahme am ÖVM Forum 2012 – Termin 19. und 20. April 2012 – verbindlich an.

Wir bestellen verbindlich gemäß ihren Ausstellerbedingungen:

Gewünschte Standgröße:m² - Preis pro m² € 245,- (inkl. UST, exkl. 1% Vertragsgebühr)

Gewünschte Abmessungen: B xT

- | | | | |
|--------------------------|-------------|--------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Reihenstand | auf 1 Seite offen | (min. 16 m ²) |
| <input type="checkbox"/> | Eckstand | auf 2 Seiten offen | (min. 24 m ²) |
| <input type="checkbox"/> | Kopfstand | auf 3 Seiten offen | (min. 48 m ²) |

Koje auf 1 Seite offen, 6 m² - Preis € 1.290,-
(inkl. UST, exkl. 1% Vertragsgebühr)

Die Standplatzzuteilung erfolgt in Reihenfolge des Einlangens der Anmeldung.

Die Kosten für Strom-, Wasserverbrauch sowie Telefon und individuelle Standbauanforderungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Wir haben die Ausstellerordnung gelesen und erkennen diese in allen Teilen rechtsverbindlich an.

Rückfax an: +43 (01) 416 93 33-4
per E-Mail: office@oevm-forum.at
per Post an: ÖVM Veranstaltungen GmbH
Gottfried Alber Gasse 5, Top 5-6, 1140 Wien

.....
Ort, Datum

.....
Firmenmäßige Zeichnung

Anmeldeschluss: 11. November 2011

AUSSTELLERORDNUNG / ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung:

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt können nicht berücksichtigt werden. Streichungen, Hinzufügungen, sowie jegliche sonstige Änderungen im Anmeldeformular oder in der Ausstellerordnung sind unbeachtlich. Die Anmeldung ist vollständig auszufüllen. Etwaige Unvollständigkeiten in der Anmeldung gehen zu Lasten des Ausstellers und können nicht zum Nachteil des Veranstalters ausgelegt werden.

Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellerordnung für sich und für alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten als vollinhaltlich verbindlich an. Die Ausstellerordnung gilt sinngemäß für sämtliche Leistungen und Nebenleistungen, welche vom Veranstalter, dessen Beschäftigten oder dessen Beauftragten erbracht werden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichen vereinbart worden ist.

2. Standmiete:

Mit dem Eingang der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller vorbehaltlich der Annahme durch den Veranstalter zur Teilnahme an der Veranstaltung und zur Entrichtung der Standmiete verpflichtet. Die Standmiete wird nach Quadratmeter der vom Aussteller beanspruchten Grundfläche berechnet, wobei jeder begonnene Quadratmeter voll zu berechnen ist. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise des Veranstalters für die Dauer der Veranstaltung.

3. Zulassung und Platzzuteilung:

Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen, vielmehr ist der Veranstalter berechtigt, Anmeldungen auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen.

Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt ebenso für die Platzzuteilung, die unter weitestgehender Berücksichtigung der Wünsche der Aussteller und der Gesamtgliederung der Ausstellung gleichzeitig mit oder nach der Annahme der Anmeldung erfolgen kann. Im Interesse der Veranstaltung ist der Veranstalter jedoch weiterhin berechtigt, abweichend von der ursprünglichen Platzzuteilung einen Platz in anderer Lage zuzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Sollte sich hierbei die Standmitte verringern, so wird der Differenzbetrag an den Aussteller rückerstattet. Für den Fall, dass der Veranstalter aus welchem Grund auch immer, einen bereits zugewiesenen Stand nicht zur Verfügung stellen kann, steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich bezahlten Standmiete zu. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen. Vom Veranstalter zugewiesene Plätze dürfen ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht weitergegeben werden.

4. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen:

Alle Kosten verstehen sich zusätzlich 1 % Vertragsgebühr. Sämtliche Abgaben sowie Rechtsgebühren sind vom Aussteller zu tragen und ist der Veranstalter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Alle Zahlungen sind mit Erhalt der Rechnung innerhalb von 10 Tagen, spätestens jedoch sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn ohne Abzüge fällig. Bei Zahlungsverzug werden 2 % Verzugszinsen pro Monat abFälligkeit verrechnet. Einwendungen gegen die Rechnung sind binnen 7 Tagen ab Erhalt vorzunehmen, widrigenfalls die Rechnung als genehmigt gilt. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen allfälliger Gegenforderungen die Zahlung fälliger Rechnungen zu verweigern oder aufzurechnen. Als Zahlungskondition gilt vereinbart, dass 50 % der voraussichtlichen Platzmiete bei Vertragsabschluss, die restlichen 50 % spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen sind. Die termingerechte Bezahlung der gesamten Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes.

5. Zurückziehung der Anmeldung:

Im Falle der Zurückziehung der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter eine Stornogebühr zu entrichten. Diese beträgt bis 3 Monate vor Messebeginn 60 % der vereinbarten Standmiete, nach dem genannten Zeitpunkt 100 % der Standmiete. Sollte es dem Veranstalter im Falle einer Zurückziehung der Anmeldung gelingen, den Standplatz des Ausstellers anderweitig zu vermieten, so reduziert sich die Stornogebühr auf 25 % der vereinbarten Standmiete. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz vereinbart und ist unabhängig von einem Verschulden des Ausstellers zu bezahlen. Der Aussteller verzichtet auf jegliche Minderung des Schadenersatzanspruches, auch im Rahmen des richterlichen Mäßigungsrechts. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

6. Rücktritt vom Vertrag:

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn beim Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht mehr gegeben sind, ein Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren gegen den Aussteller eingeleitet wird oder dessen Liquidation erfolgt oder bevorsteht, der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt oder die Exponate dem Messthemas nicht oder nicht mehr entsprechen. Auch in diesem Fall gelten die Pönalregelungen des Punktes 5. inklusive des Verzichts auf jegliche Minderung des Schadenersatzanspruches sinngemäß.

7. Mitaussteller:

Die Annahme von Mitausstellern bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

8. Ausstellungstermin:

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, unvorhergesehener politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, so kann der Veranstalter vom Aussteller 25 % der Flächenmiete als Kostenentschädigung verlangen. Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Wird der Ausstellungstermin aus anderen Gründen verschoben, verlängert oder verlegt, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rücktritt oder Schadenersatz, sofern dieser spätestens 2 Wochen vor dem ursprünglich geplanten Messtermin hievon vom Veranstalter in Kenntnis gesetzt wurde.

9. Aufbau und Gestaltung der Stände:

Die Aufbauhöhe ist auf 2,50 Meter beschränkt und darf diese ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht überschritten werden. Für die Bemessung der Standhöhe sind auch Transparente, Firmenschilder oder ähnliches zu berücksichtigen. Die Errichtung 2-geschossiger Stände ist unzulässig. Werden Stände eingedeckt, so müssen die verwendeten Deckenformen – sofern nicht eine Sondergenehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde vorliegt – eine Lichtdurchlässigkeit von 80 % aufweisen. Es darf nicht über die abgesteckten Standgrenzen hinausgebaut werden. Werbung außerhalb der Platzfläche sowie an der baulichen Substanz der Messehalle ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Veranstalters gestattet.

Dekorationen an Trennwänden dürfen nur an der Wandinnenfläche und nur mit nicht durchstoßenden Dekostiften oder wiederentfernbaren Klebstreifen befestigt werden. Das Nageln und Bohren an den Trennwänden ist unzulässig. Die Trennwände sind in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzustellen, widrigenfalls diese zum Neupreis in Rechnung gestellt werden. Eventuell notwendige Reinigungsarbeiten an den

Trennwänden werden gesondert nach Aufwand verrechnet. Schäden an den gemieteten Standbauelementen (Wände, Fußböden, etc.) sowie an der Substanz des Veranstaltungsortes (Böden, Wände, etc.) hat der Aussteller zu tragen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand des Ausstellungsplatzes wieder herzustellen.

Bei Gebrauch von Doppelklebebändern zur Anbringung von Teppichböden, Fliesen oder Dekorationen dürfen nur die seitens des Messebetreibers zur Verfügung gestellten Klebebänder verwendet werden. Elektro- und Wasserinstallationen dürfen nur durch vom Veranstalter zugelassene Firmen durchgeführt werden, wobei die gewünschte Verlegung von elektrischen Leitungen, welche sich hinter den Standbauwänden befinden sollen, vor Aufstellungsbeginn bekannt gegeben werden muss. Die Verwendung von Maschinen und Geräten, welche nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Sicherheits- und Schutzbestimmungen sind einzuhalten.

Die Auf- und Abbauezeiten, welche seitens des Veranstalters bekannt gegeben werden, sind genauestens einzuhalten. Überschreitungen dieser fixen Zeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Standaufbau hat so zu erfolgen, dass die Stände spätestens am ersten Messtag um 8:00 Uhr fertig bezogen sind. Die gesamte oder teilweise Standräumung vor Beendigung der Veranstaltung ist untersagt. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Pönale in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete zu bezahlen. Die Pönale ist unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen auch immer, verzichtet.

Bei Nichteinhaltung der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen.

10. Haftung und Versicherung:

Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherung nicht verpflichtet. Insbesondere enthält die Standmiete keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand selbst und alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände. Während der Auf- und Abbauezeit hat jeder Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass wertvolle oder bewegliche Ausstellungsgegenstände außerhalb der Messeöffnungszeiten vom Messestand entfernt und sicher verwahrt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften über Feuerschutz, Unfallverhütung, Preisauszeichnung und Firmenbezeichnung einzuhalten.

Vom Aussteller präsentierte Waren, verwendete Güter bzw. Installationen müssen den einschlägigen österreichischen Bedingungen entsprechen. Gesetzesverstöße berechtigen den Veranstalter, den Platz des zuwiderhandelnden Ausstellers unverzüglich zu schließen. Die Haftung des Veranstalters ist auf solche Schäden beschränkt, welche durch ihn oder seine Leute grob fahrlässig und vorsätzlich herbeigeführt worden sind. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Sämtliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter gelten als verwirkt, sofern diese nicht unverzüglich in schriftlicher Form dem Veranstalter zur Kenntnis gebracht und diesem die Möglichkeit einer Schadens- / Mängelbehebung eingeräumt wird.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter oder für auf dem Messegelände abgestellte Fahrzeuge. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- und sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen widerfahren. Der Veranstalter haftet weiters nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung sowie für Unterbrechungen der Telefonverbindungen. Eine Haftung des Veranstalters für Fehler am Standaufbau, fehlerhaften Planskizzen sowie für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die genannten Haftungsauschlüsse gelten auch dann, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung, sofern sie nicht zuvor schriftlich geltend gemacht wurden. Der Aussteller haftet seinerseits für Schäden, welche durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist schad- und klaglos zu halten und sind derartige Schäden unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

Der Aussteller hat sich im Rahmen seiner Messepräsentation eines tadellosen Benehmens gegenüber den Messebesuchern und den anderen Ausstellern zu befleißigen und insbesondere marktschreierische, sittenwidrige, unlautere oder wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zu unterlassen. Der Veranstalter ist weiters verpflichtet, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Design Center Linz gewissenhaft zu beobachten und den Anordnungen der Mitarbeiter des Messebetreibers Folge zu leisten. Der Aussteller hat den Veranstalter schad- und klaglos zu halten, falls aus der Verletzung dieser Verpflichtungen Ansprüche gegenüber dem Veranstalter gestellt werden oder diesem Nachteile erwachsen.

11. Warenverkauf:

Das Verteilen und der Verkauf von Waren, Drucksachen, sonstigen Gegenständen oder Dienstleistungen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis auf Widerruf durch den Veranstalter zulässig. Gesetzesverstöße berechtigen den Veranstalter, den Platz des zuwiderhandelnden Ausstellers unverzüglich zu schließen. Die Beschaffung und Einhaltung gewerbe- und gesundheitspolizeilicher Genehmigungen ist Angelegenheit des Ausstellers.

12. Pfandrecht:

Für noch nicht erfüllte Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller entsteht dem Veranstalter ein Pfandrecht an allen in das Messegelände eingebrachten Gütern und Gegenständen einschließlich Messestand samt Ausrüstungsgegenständen. Der Aussteller erteilt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass der Veranstalter auch ohne Einleitung eines Gerichtsverfahrens sein Pfandrecht ausüben darf. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellungsgut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers an sich zu nehmen, die Pfandgegenstände freihändig zu marktüblichen Preisen zu verwerten und den Verwertungserlös auf die noch nicht erfüllten Forderungen gegenüber dem Aussteller anzurechnen.

13. Sonstiges:

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Wege, während die Reinigung der Stände sowie die Müllentsorgung dem Aussteller obliegt. Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebene Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

14. Schriftlichkeit:

Jede Modifikation des Vertragsverhältnisses zwischen Veranstalter und Aussteller bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

15. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl:

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der internationalen Kollisionsnormen zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Beteiligte ist Wien. Durch die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Ausstellerordnung/Allgemeiner Teilnahmebedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.